

III ZR 91/54

044

5

Verkündet
lt. Protokoll
am 10. Oktober 1955
Fieser, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in D [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Witwe Emmy R [REDACTED],
2. Irma Bu [REDACTED] v. A [REDACTED] geh. R [REDACTED],
3. Alice R [REDACTED]

als Erben des verstorbenen Polizeimeisters Arnold R [REDACTED] in
W [REDACTED]-B [REDACTED],

Klägerinnen, Berufungsklägerinnen und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Oktober 1955 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil
des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 18. Februar 1954 wird zurückgewiesen. Das
Land hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 18. Februar 1954 verstorbene Polizeimeister Arnold R. war Polizeibeamter seit 1919 und Lebenszeitbeamter seit 1926. Seit 1942 bis zum 8. Mai 1945 war er Kriminalsekretär bei der Reichspolizei in W. Nach dem Zusammenbruch wurde er von der neugebildeten Stadtkreispolizei in W. übernommen. Am 12. November 1946 wurde er auf Veranlassung der britischen Militärregierung von dem Chef der Polizei aus politischen Gründen entlassen.

Mit Bescheid vom 17. März 1947 wurde R. in Kategorie III eingereiht. Durch Bescheid des Entnazifizierungsausschusses für den Regierungsbezirk D. vom 18. August 1950 wurde er auf Grund des § 1 der Rechtsstellungsverordnung in die Kategorie V eingestuft. Diese Entscheidung wurde am 25. Oktober 1950 von dem Sonderbeauftragten bestätigt und zwar mit der Maßgabe, daß ihm die Rechtsstellung mit Wirkung vom 1. September 1950 zuerkannt wird. Mit Wirkung vom 1. Januar 1951 wurde er wieder in die Stadtkreispolizei W. eingestellt.

R. hatte gegen die Polizeibehörde der Stadt W. Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von rückständigem Gehalt aus den Jahren 1946 bis 1948 und vom 1. September 1950 bis 31. Dezember 1950 in Höhe von 2.076.99 DM zu verurteilen.

Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat R. Berufung eingelegt unter Beschränkung seines Antrages auf die Feststellung, daß ihm für die Zeit vom 1. September 1950 bis 30. November 1950 ein Anspruch auf

- 3 -

Ruhegehalt sowie für Dezember 1950 die vollen Dienstbezüge zustehe. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß R. für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1950 ein Anspruch auf Versorgung auf der Grundlage der am 31. Januar 1933 von ihm bekleideten Planstelle zustehe. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das beklagte Land, das in der Berufungsinstanz an die Stelle der Polizeibehörde der Stadt W. in den Rechtsstreit eingetreten ist, erstrebt mit der Revision die volle Abweisung der Klage. Die Klägerinnen, die als Erben anstelle des am 18. Februar 1954 verstorbenen R. in den Rechtsstreit eingetreten sind, beantragen die Zurückweisung der Revision; vorsorglich machen sie die Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlaß geltend.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß R. nach dem Zusammenbruch Lebenszeitbeamter der Stadt W. geworden ist und zwar auf Grund Funktionsnachfolge, mindestens aber dadurch, daß die Stadt, als sie nach dem 8. Mai 1945 die Aufgaben der Vollzugspolizei übernahm, ihn als Kriminalsekretär weiterverwandte. Damit habe sie ihn gemäß § 22 Abs 2 und 3 des Beamtenrechtsänderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 (RGBl I, 433) als Lebenszeitbeamten übernommen.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision gehen fehl.



a) Da Rau am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst stand und sein Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren hatte, fällt er in den Personenkreis des Art 131 GrundG und des § 63 G 131. Dabei kann es auf sich beruhen, ob er-der Annahme des Berufungsgerichts entsprechend - gemäß § 22 Abs 2 Beamtenrechtsänderungsgesetz von der Stadt W [REDACTED] als Lebenszeitbeamter übernommen worden ist. Wird das bejaht, fällt er unter § 63 Abs 1 G 131. Wird mit der Revision davon ausgegangen, daß er von der Stadt W [REDACTED] nur in ein widerrufliches Beamtenverhältnis übernommen worden ist, so fällt er nach der Entschließung des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 6. Dezember 1951 (Gem. MinBl 253) in den Personenkreis des § 1 Abs 1 Ziff 1 a und damit des § 63 Abs 2 G 131; denn nach diesem Erlaß gelten im Lande Nordrhein-Westfalen die auf der Orts- und Kreisebene eingerichteten Dienststellen der früheren Reichspolizei als von den örtlichen Polizeibehörden (hier von dem Polizeiausschuß W [REDACTED]) übernommen. Nach § 30 des Polizei-Organisationsgesetzes vom 11. August 1953 (GVBl NRW 330) ist dann das beklagte Land an die Stelle des Polizeiausschusses in W [REDACTED] getreten.

b) Das Berufungsgericht sieht eine landesrechtliche Regelung im Sinne des § 63 G 131 zutreffend in der ersten Sparverordnung Nordrhein-Westfalen. Diese findet auf R [REDACTED] Anwendung (§ 11 aaO). Die Bestimmung in Ziffer 2 Satz 2 der Durchführungsbestimmungen zu § 11, wonach nicht wieder-eingestellte Angehörige der Polizei des Reichs und des Landes Preußen nicht zu dem Personenkreis des § 11 gehören, steht dem nicht entgegen; denn Rau war nach dem 8. Mai 1945 von der Stadt W [REDACTED] weiter verwendet worden. Das ist einer Wiedereinstellung gleichzusetzen, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Weiterverwendung unwiderruflich oder widerruflich erfolgte.

Daraus ergibt sich, daß R. mit seiner Einstufung in Kategorie V nach §§ 9, 3, 4 Abs 1 1. SparVO einen Anspruch auf Zahlung des vollen Ruhegehalts auf der Grundlage der am 31. Januar 1933 von ihm bekleideten Planstelle hatte.

c) Dieser Anspruch steht ihm auch entgegen der Auffassung der Revision nicht erst vom Zeitpunkt der Bestätigung durch den Sonderbeauftragten an zu, sondern bereits, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, ab 1. September 1950, weil der Sonderbeauftragte in seiner Bestätigung ihm die Rechtsstellung eines in Kategorie V Eingestuften ausdrücklich mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an zugebilligt hat. Die Revision meint zwar unter Hinweis auf Ziff II 7 der Durchführungsbestimmungen zur Rechtsstellungsverordnung (vgl Köhnen-Wirth, Die Sparverordnungen, Anl 20), der Sonderbeauftragte habe "auf einen zurückliegenden (d.h. einen vor Eintritt der Rechtskraft liegenden) Termin rückwirkende Ansprüche" nicht begründen können. Die Revision übersieht dabei, daß nach Ziff II, 8 dieser Durchführungsbestimmungen der Sonderbeauftragte nicht nur der Entscheidung des Ausschusses die Bestätigung versagen konnte, sondern auch "selbst eine Entscheidung treffen" konnte, sie übersieht insbesondere auch Ziffer III dieser Durchführungsbestimmungen, aus der sich ergibt, daß es für die Frage, wann ein von der Entscheidung nach der Rechtsstellungsverordnung abhängiger "Rechtsanspruch" entstanden ist, nicht auf den Zeitpunkt der Bestätigung durch den Sonderbeauftragten, sondern auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Ausschusses ankommt.

3. Die Revision ist daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Geiger

Rietschel

Dr.Weber

Wolany

Dr.Hußla